



Landeskonferenz der hessischen  
Hochschulfrauenbeauftragten

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

65185 Wiesbaden

**Dr. Sylke Ernst**  
Frauen- und  
Gleichstellungsbeauftragte  
Universität Kassel  
Mönchebergstr. 19  
34109 Kassel  
Tel: 0561 - 804 - 2268  
gleichstellung@uni-kassel.de

**Dr. Margit Göttert**  
Frauen- und  
Gleichstellungsbeauftragte  
Frankfurt University of Applied  
Sciences  
Nibelungenplatz 1  
60318 Frankfurt am Main  
Tel: 069 - 1533 – 2424  
fb\_goettert@hsl.fra-uas.de

27. Mai 2020

## **Stellungnahme der LaKoF zur Evaluation des HGIG und den Änderungsentwürfen des HWMK**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Hochschulpräsidien um eine Stellungnahme zur Evaluierung des am 31.12.2023 auslaufenden Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG) gebeten. Gleichzeitig haben Sie den Präsidien die Möglichkeit eröffnet, zur Neufassung des § 15 Abs. 5 HGIG eine Stellungnahme abzugeben.

Die Landeskonferenz der hessischen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen möchte diese Gelegenheit ebenfalls zur Stellungnahme nutzen. Die LaKoF begrüßt die Konkretisierung des HGIG auf die Situation von Hochschulen und nimmt wie folgt Stellung.

### **1. HGIG Regelungen, die entfallen können**

Um ihre Unabhängigkeit zu bewahren, sollten sich Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte generell in einem **unbefristeten Beschäftigungsverhältnis** befinden. Dies muss auch für Hochschulen gelten. Die Ausnahmebestimmung (§ 15 Abs. 2 Satz 6) hat sich nicht

bewährt. Deshalb soll folgender Satz ersatzlos gestrichen werden: „An den Hochschulen ist es zulässig, bei Teilung der Funktion einen Teil mit einer Beschäftigten aus dem Wissenschaftsbereich zu besetzen, die in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis steht.“

## **2. Zusätzliche Regelungen, die aufgenommen werden sollten**

### Berücksichtigung von Studierenden bei der Ausstattung

Die Regelungen zur räumlichen, personellen und sachlichen Ausstattung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in **§ 21 Abs. 2** beziehen sich auf die Anzahl der Beschäftigten einer Dienststelle. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen sind über die Beschäftigten hinaus für alle Mitglieder der Hochschule zuständig, d.h. auch für die Studierenden. Dem trägt das Gesetz bisher nicht Rechnung.

Die Lakof schlägt zusätzliche Personalstellen für den Bereich Gleichstellung in folgender Höhe vor:

Mehr als 30.000 Studierende: 200% Stelle  
20.000 bis 30.000 Studierende: 150% Stelle  
8.000 bis 20.000 Studierende: 100 % Stelle  
2.000 bis 8.000 Studierende: 50 % Stelle  
weniger als 2.000 Studierende: 25 % Stelle

Des Weiteren sollten folgende Aspekte in das HGIG Eingang finden:

- Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches auf Personen, die sich nicht binär identifizieren;
- verbindliche Leitfäden für gendergerechte und diskriminierungssensible Sprache unter Berücksichtigung der dritten Geschlechtsoption;
- Regelung für Personen mit Care-Aufgaben in Ausnahmesituationen wie z.B. die Corona-Pandemie (bspw. Anrecht auf bezahlten Sonderurlaub, Verlängerungsoptionen in Qualifikationsphasen).

Bei der Aufnahme von zusätzlichen Regelungen soll darauf geachtet werden, dass weitere Gesetzgebungen des Landes konform zum HGIG sind (HHG, hessisches Reisekostengesetz) und entsprechend angepasst werden.

### 3. Neufassung des § 15 Abs. 5

Die Neufassung des § 15 Abs. 5 präzisiert die Einführung von dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in den Fachbereichen.

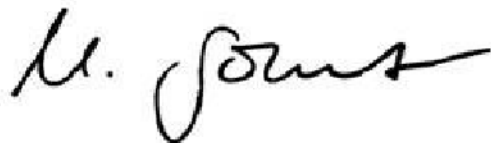
Die LaKoF begrüßt diese Neufassung und weist darauf hin,

- dass die zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nicht in ihren Rechten eingeschränkt werden dürfen,
- dass die zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Satzung zustimmen müssen, die das Amt der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten regelt, damit ihre Funktion nicht über eine Satzung eingeschränkt werden kann und
- dass die Satzung die Möglichkeiten der Entlastung der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten regeln muss.

Die LaKoF bittet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration sowie das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst bei der Novellierung des HGIG zum 01.01.2024 *frühzeitig* die Expertise der LaKoF einzubinden.



Dr. Sylke Ernst  
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte  
Universität Kassel



Dr. Margit Göttert  
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte  
Frankfurt University of Applied Sciences